

Name Student/Studentin _____ geb. am _____ Förderungsnummer/Hochschule und Studienfach _____

Erklärung zu § 24 Abs. 2 BAföG

des Vaters der Mutter des Ehegatten des eingetr. Lebenspartners
zur Glaubhaftmachung des Einkommens im Jahr _____

Maßgeblich ist das **vorletzte** Jahr vor der BAföG Antragstellung!

Einen endgültigen Steuerbescheid zu dem BAföG-Antrag des/der oben Genannten kann ich aktuell noch nicht vorlegen. Zur Glaubhaftmachung meines Einkommens im oben genannten Kalenderjahr erkläre ich:

1. Renten und andere Einnahmen im Sinne der BAföG-EinkommensV (siehe Seite 2) habe ich bereits vollständig im Formblatt 3 erklärt.

2. Ich hatte im oben genannten Jahr folgende **positive** steuerpflichtige Einnahmen:

- | | | |
|--|---------|--|
| - aus Land- und Forstwirtschaft: | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |
| - aus Gewerbebetrieb: | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |
| - aus selbständiger Arbeit: | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |
| - aus nichtselbständiger Arbeit:
(Kopie der Lohnsteuerbescheinigung beifügen) | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |
| - aus Vermietung und Verpachtung: | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |
| - aus Kapitalvermögen:
(Steuerbescheinigung der Bank beifügen) | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |
| - Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG:
(siehe Seite 2) | _____ € | <input type="checkbox"/> keine Einnahmen |

3. Erklärung, **falls** von niedrigeren Einkünften ausgegangen werden soll als im zuletzt ergangenen Steuerbescheid oder **falls** gegen den Steuerbescheid Einspruch erhoben wurde:

4. Einkommen-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag betragen voraussichtlich: _____ Euro

5. Als Nachweise für obige Erklärung füge ich in Kopie bei

- die Steuererklärung für das oben genannte Jahr (immer erforderlich, falls bereits abgegeben!)
- den zuletzt ergangenen Steuerbescheid (immer erforderlich!)
- die Lohnsteuerbescheinigung für das oben genannte Jahr (immer erforderlich, falls vorhanden!)
- Sonstiges: _____

Belehrung für Vater/Mutter/Ehegatten bzw. eingetr. Lebenspartner des/der Auszubildenden:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, den Steuerbescheid in Kopie nachzureichen, sobald Sie ihn erhalten. Ein BAföG-Bescheid kann nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung erlassen werden, falls ein endgültiger Steuerbescheid noch nicht vorliegt. Stellt sich später heraus, dass das Einkommen von Ihnen zu niedrig angesetzt wurde, ist der Empfänger der BAföG-Förderung zur Rückzahlung verpflichtet.

Sie selbst können auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben machen oder eine Anzeige über geänderte Umstände nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen (§ 47a BAföG). Das bedeutet, wenn sich die Voraussetzungen für die oben genannte Schätzung verändern, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen!

Außerdem kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 € verhängt werden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderungsmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig machen oder eine Beweisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 58 BAföG).

Ich versichere, dass meine obigen Angaben richtig und vollständig sind. Den endgültigen Steuerbescheid für das oben genannte Jahr werde ich nach Erhalt umgehend nachreichen. Von obiger Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG sind insbesondere (Beispiele, keine abschließende Aufzählung)

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Waisenrente, Leistungen aus Hofübergabe)
2. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten
3. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG
4. sonstige Einkünfte, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände
5. Bezüge der Parlamentsabgeordneten
6. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen

Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV) – gekürzter Auszug

§ 1 Leistungen der sozialen Sicherung

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem SGB III:
 - a) **Entgeltersatzleistungen** (§ 3 Absatz 4) b) (weggefallen)
 - c) **Gründungszuschuss** (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge
 - d) **Eingliederungshilfe** (§ 418);
2. nach dem SGB V, SGB VI, SGB VII, KVLG-1989, MuSchG, BEEG:
 - a) **Krankengeld** (§§ 44ff. SGB V, §§ 12ff. KVLG - 1989),
 - b) Leistungen bei Verdienstaustausch bei Tätigkeit als **Haushaltshilfe** (§ 38 Abs. 4 SGB V);
 - c) **Mutterschaftsgeld** mit Zuschuss (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG, § 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
 - d) **Verletztengeld** (§§ 45 ff. SGB VII);
 - e) **Übergangsgeld** (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);
 - f) **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit es die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem BVG:
 - a) **Versorgungskrankengeld** (§ 16 BVG),
 - b) **Übergangsgeld** (§ 26a Abs. 1 BVG),
 - c) **Unterhaltsbeihilfe**, wenn der Berechtigte nicht in Reha untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG),
 - d) **laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt**, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des BAföG geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem LAG, RepG und dem FlÜHG jeweils der halbe Betrag der
 - a) **Unterhaltshilfe** (§§ 261 bis 278a LAG),
 - b) **Unterhaltsbeihilfe** (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes),
 - c) **Beihilfe zum Lebensunterhalt** (§§ 301 bis 301b LAG),
 - d) **Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe** (§§ 44, 45 RepG),
 - e) **Beihilfe zum Lebensunterhalt** (§§ 12 bis 15 FlÜHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsg.**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und an Selbständige (§ 7),
 - b) Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10),
 - c) Dienstgeld (§ 11),
 - d) allgemeine Leistungen (§ 17),
 - e) Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz **Übergangsgeld** (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz **Unterhaltsleistung** (§§ 1ff.);
8. **Anpassungsgeld** nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13.12.1971
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von **Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie**, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz **Übergangsgeld** (§ 37), **Arbeitslosenbeihilfe** (§ 86a Abs. 1);
11. **Vorruhestandsgeld** nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42)
12. **Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung** (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

§ 2 Weitere Einnahmen

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen

1. nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) **Wehrsold** (§ 2), b) **Verpflegung** (§ 3), c) **Unterkunft** (§ 4);- nach § 35 des **Zivildienstgesetzes** oder § 59 des **Bundesgrenzschutzgesetzes**
- für Angehörige der **Vollzugspolizei** und der **Berufsfeuerwehr**;
3. **Vorruhestandsbezüge** und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das **Ausgleichsgeld** nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
4. **Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die **Zuschläge**, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1-3 des SGB III zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten.
5. **Abfindungen** nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
6. Leistungen, die in Erfüllung einer **gesetzlichen Unterhaltspflicht** erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners;
7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

§ 3 Einnahmen bei Auslandstätigkeit

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der **Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen** und Institutionen sowie **Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter** fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz:
 - a) **Auslandszuschlag** nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages,
 - b) **Auslandskinderzuschlag** nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages,
 - c) **Auslandskinderzuschlag** nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.